

Antrag an die Mitgliederversammlung am 07.11.2020

Anlage 11b. V)



Ernennung eines Eingliederungsgesetzes

Antragsteller in

Präsidium, Vorstand

Antrag

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Eingliederungsgesetz zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland KdöR

Begründung

Der HVD Berlin-Brandenburg darf aufgrund seiner Körperschaftsrechte diese auch an seine Unterorganisationen weiterverleihen. Der Humanistische Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR wird damit die zweite eingegliederte Regionalkörperschaft des HVD Berlin-Brandenburg KdöR sein.

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR vom 07.11.2020

§ 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) durch das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Märkisch-Oderland e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdöR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Märkisch-Oderland KdöR) mit Wirkung zum 01.01.2021 eingegliedert.

§ 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 06.08.2020 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

§ 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HVD Märkisch-Oderland KdöR ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdöR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdöR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

§ 4

Der HVD Märkisch-Oderland KdöR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2021 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.